

Förderleitlinien

Januar 2012

Kontakt:

Deutsche Stiftung Verbraucherschutz
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

Tel. 030 / 25 800 239
Fax. 030 / 25 800 238
E-Mail: info@verbraucherstiftung.de
Internet: www.verbraucherstiftung.de

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck der Förderung

II. Verfahrensbestimmungen

- a) Grundsatz
- b) Förderempfänger
- c) Förderbereiche
- d) Art der Förderung
- e) Antragstellung
- f) Entscheidung über die Vergabe der Mittel
- g) Mittelabruf und Mittelverwendung
- h) Verwendungsnachweis und Projektdokumentation
- i) Widerruf zur Bewilligung und Schutzbestimmung

III. Satzung der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz

I. Zweck der Förderung

Die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz wurde im Juli 2010 gegründet. Zielsetzung der Stiftung ist die Förderung von Verbraucherinformation und Verbraucherschutz zur Stärkung der Verbraucher¹ in der sozialen Marktwirtschaft und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung. Die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz ist eine fördernde Stiftung, die den Stiftungszweck durch die Gewinnung und die Weitergabe von Finanzmitteln und eigene Projekte verwirklicht. Die Stiftungserträge sollen eingesetzt werden, um verbraucherrelevanten Herausforderungen unter anderem durch Innovationsförderung, Bildungsaktivitäten und Ehrenamt zu begegnen.

Die vorliegenden Förderleitlinien sollen Ihrer Organisation behilflich sein, einen erfolgreichen Projektförderantrag bei der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz stellen zu können.

Hinweise zur Antragstellung

- Bitte nehmen Sie zunächst Kontakt zu uns auf, bevor Sie einen Projektantrag schreiben.
- Je größer das Projekt desto umfangreicher und genauer sollte auch der Projektantrag sein.
- Fördersummen und Fristen werden gesondert veröffentlicht.
- Förderung von Innovation, Bildung und Ehrenamt gehören zu den Schwerpunkten.
- Die Finanzierung von Projektteilen bzw. Ko-Finanzierung mit mehreren Partnern ist gewünscht.

¹ Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Weiteren die männliche Form verwendet; in jedem Fall ist dabei jedoch implizit auch die entsprechende weibliche Form gemeint.

II. Verfahrensbestimmungen

a) Grundsatz

Die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz fördert Vorhaben und Projekte im Bereich der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes. Die Zustiftungen unterliegen teilweise besonderen Auflagen (z.B. Förderung von Verbraucherinformation, aber nicht Beratung) oder sind für ausgewählte Themenbereiche bestimmt (z.B. Bildung), was sich auf die Bewilligung von Förderanträgen auswirken kann. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung die nachfolgenden Verfahrensbestimmungen anzunehmen.

b) Fördermittelempfänger

Antragsberechtigt zur Förderung von Maßnahmen sind der Verbraucherzentrale Bundesverband und seine Mitgliedsorganisationen (s. Kasten). Landesverbände können über den jeweiligen Bundesverband Anträge stellen, wobei ein Anschreiben des Vorstands bzw. Geschäftsführers der Bundesverbände beiliegen sollte. Fördermittel werden dem Antragsteller (Bundesverband) zur Verfügung gestellt, der damit auch rechenschaftspflichtig ist. Die Projektdurchführung kann durch den jeweiligen Landesverband erfolgen. Die Verbraucherzentralen in den Ländern sind als Mitgliedsorganisationen, auch für Modellprojekte in einzelnen Beratungsstellen, antragsberechtigt.

Übersicht Mitgliedsorganisationen (Stand: Januar 2012)

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.
Verbraucherzentrale Bayern e.V.
Verbraucherzentrale Berlin e.V.
Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.
Verbraucherzentrale Bremen e.V.
Verbraucherzentrale Hamburg e.V.
Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Neue Verbraucherzentrale Mecklenburg und Vorpommern e.V.
Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Verbraucherzentrale Saarland e.V.
Verbraucherzentrale Sachsen e.V.
Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Aktion Bildungsinformation e.V. (ABI)
Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V. (ADFC)
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB)
Bund der Energieverbraucher e.V. (BDE)
Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) e.V.
Bundesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH e.V.
Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft (dgh)
Deutscher Caritasverband e.V.
Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V. (DEF) - Arbeitsgemeinschaft evangelischer Haushaltsführungskräfte (AEH)
Deutscher Familienverband e.V. (DFV)
Deutscher Frauenring e.V. (DFR)
Deutscher LandFrauenverband (div)
Deutscher Mieterbund e.V. (DMB)
DHB - Netzwerk Haushalt. Berufsverband der Haushaltsführenden e.V.
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (EKD)
Familienbund der Katholiken e.V. (FDK)
Gemeinschaft Hausfrauen in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (GH)
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)
PRO BAHN e.V.
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK)
Verband Wohneigentum e.V.
VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. Bundesverband
Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD)
Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK)

Ein Projekt mit verschiedenen Teilbereichen kann auch von mehreren Organisationen im Verbund durchgeführt werden, wobei eine Organisation als zentraler Ansprechpartner die Antragstellung und die Koordinierung des Verbundprojektes übernimmt. Aus dem Projektantrag müssen die Aufteilung der Projektverantwortlichkeiten und die Verwendung von Projektmitteln der teilnehmenden Organisationen hervorgehen.

c) Förderbereiche

Digitale Welt & Informationstechnologien

Die digitale Welt bietet viele neue Möglichkeiten für Information, Konsum und Kommunikation mit anderen Verbrauchern. Aber nicht alle Angebote im Netz sind vertrauenswürdig und lauter. Verbraucher sind Phishing-Attacken und anderen Abzocker-Methoden ausgeliefert. „Kostenlose“ Angebote im Netz erfordern die Herausgabe persönlicher Daten der Verbraucher – hier müssen die Regeln noch fair ausgehandelt werden. Und häufig bewegen sich viele Verbraucher zu arglos im World Wide Web – dabei gelten im Internet andere Regeln als in der analogen Welt. Dies zeigt sich z.B. an den zahlreichen Konflikten zum Thema Urheberrecht oder bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten.

Damit neue Informationstechnologien und die Digitalisierung von Dienstleistungen und Produkten zu „Chancenthemen“ für Verbraucher werden und nicht zu Risiken, sieht die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz hier großen Handlungsbedarf. Gefördert werden vor allem Projekte, die sich das Ziel setzen, für faire Regeln und Wettbewerb in der digitalen Welt zu sorgen und es so Verbrauchern zu ermöglichen, das Web selbstbestimmt und gefahrlos zu nutzen, und eigene Medienkompetenz zu erwerben bzw. zu verbessern.

Gesundheit, Ernährung & Pflege

Gesundheit und Wohlbefinden sind wichtige Ziele – für jeden einzelnen Verbraucher, aber auch für die Gesellschaft. Verbraucher geben erhebliche Teile ihrer Mittel für Ernährung und Gesundheit aus. Eine Kernaufgabe des Verbraucherschutzes in diesem Themenfeld besteht darin, dass Verbraucher klare, verständliche und wahrhaftige Information über die Qualität von Lebensmitteln erhalten. Die Qualität bezieht sich dabei nicht nur auf die ernährungsphysiologische Zusammensetzung und Wirkung, sondern auch auf die Prozessqualität. Wie werden Lebensmittel erzeugt? Stammen sie aus der Region? Werden gentechnisch veränderte Bestandteile klar gekennzeichnet? Verbrauchern soll ermöglicht

werden, informierte Entscheidungen für eine gesunde Lebensweise zu treffen. Gleichzeitig muss eine zielorientierte Ernährungspolitik dafür sorgen, dass die Bemühungen um mehr Gesundheit und Bewegung nicht durch Anbieter konterkariert werden.

Beim Thema Gesundheit geht es um mehr als um Lebensmittel. Die Nachfrage nach einem Gesundheitssystem steigt, das Verbrauchern dient und das sie auch verstehen können. Die Stärkung der Verbraucher in ihren Rollen als Versicherte, Patienten, Pflegebedürftige oder Angehörige ist Ziel der Stiftung. Verbraucher wollen selbstbestimmt leben und brauchen mehr Transparenz und Orientierung über Leistung, Preise und Qualität im Gesundheitswesen.

Die Stiftung fördert im Bereich Gesundheit & Ernährung sowohl präventive Informationsangebote, die sich am Setting bzw. Lebensumfeld von unterschiedlichen Verbrauchergruppen orientieren als auch Projekte, die Anbieter und Politik zum Handeln bewegen.

Finanzmarkt & Altersabsicherung

Verbraucher sind im Finanzmarkt mit hoch komplexen Produkten konfrontiert, die sie teilweise nicht durchschauen und für die auch kein Erfahrungswissen existiert. Verbraucher sind auf den Zugang zu bedarfsgerechten Finanzprodukten angewiesen, bei denen Transparenz über Chancen, Risiken und Kosten herrscht. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und eines steigenden Anteils privater Altersabsicherung wird die verständliche und fundierte Information von Verbrauchern in diesem Bereich – auch unter Berücksichtigung verschiedener Lebenssituationen – immer wichtiger. Mangelndem Wettbewerb, Überschuldung, unfairen Vertriebsmethoden und Abzocke bei Provisionen soll durch Projekte ebenfalls Einhalt geboten werden.

Die Stiftung unterstützt deshalb Verbraucherorganisationen dabei, für einen fairen Wettbewerb in unserer sozialen Marktwirtschaft zu sorgen, über Kampagnen die Interessen von Verbrauchern gegenüber Anbietern und Politik zu vertreten und die Finanzkompetenz der Verbraucher zu stärken.

Nachhaltigkeit & Klimaschutz

Soziales und ökologisches Wirtschaften und Konsumieren braucht Leitplanken. Nur so wird verhindert, dass wirtschaftliche Entwicklung auf dem Raubbau an Natur oder Menschen fußt. Nachhaltige Entwicklung voranzubringen ist somit sehr wichtig. In Sachen Nachhaltigkeit

sind Verbraucher auch Teil des Problems – sie sollten zunehmend Teil der Lösungen werden. Mit der Globalisierung wächst der Einfluss der Verbraucher auf die ökologische und soziale Bilanz von Produkten. Verbraucher sind darin zu befähigen und zu stärken, Qualität sowie nachhaltige Produkte und Dienstleistungen einzufordern und nachzufragen. Der Erfolg der bevorstehenden und künftigen Weichenstellungen in der Energie- und Klimapolitik hängt maßgeblich davon ab, dass Verbraucher einbezogen und eingebunden werden.

Gesellschaftlich vereinbarte Ziele wie der Ausstieg aus der Kernenergie oder die notwendige Sanierung von Gebäuden bedürfen des Mitwirkens der Nutzer.

Die Stiftung finanziert deshalb Vorhaben mit dem Ziel, eine klimafreundliche und verbraucherorientierte Energiewende voranzubringen. Projekte im Bereich nachhaltiger Konsum werden ebenso gefördert.

Verbraucherrecht

Ob und welche Stellung Verbraucher in einer Marktwirtschaft haben, hängt entscheidend davon ab, über welche Rechte sie und die Verbraucherorganisationen verfügen. Verbunden mit einer wirkungsvollen Rechtsdurchsetzung tragen Verbraucherrechte dazu bei, dass es fair auf den Märkten zugeht.

Die Stiftung fördert deshalb Aktivitäten zur Stärkung von Verbraucherrechten. Dies kann in Form von Veranstaltungen (Verbraucherparlament, Kongresse u.ä.), Gutachten zur Beurteilung von Erfolgchancen bei juristischen Auseinandersetzungen oder gezielte Kampagnen erfolgen. Die Übernahme von Prozesskosten für Mitgliedsorganisationen durch Fördermittel der Stiftung ist nicht vorgesehen. Im Rahmen eines „Rechtshilfefonds“ ist beabsichtigt, dass in Einzelfällen und auf Vorschlag einer Mitgliedsorganisation des vzbv Verbraucher, die Opfer betrügerischer und unrechtmäßiger Praktiken von Unternehmen geworden sind, bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterstützt werden können.

Verbraucherforschung

Studien, Gutachten und Marktchecks sind zentrale Elemente für politische Lobbyarbeit und für eine fundierte Öffentlichkeitsarbeit. Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Partnern können die Fundierung und Schlagkräftigkeit der Untersuchungen erhöhen. Die Realisierung von Verbundprojekten – getragen von mehreren Antragstellern – ist im Förderbereich Research und Verbraucherforschung von hoher Relevanz, um die Wissensdiffusion und die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse durch eine möglichst breite

Basis der Verbraucherorganisationen zu erreichen. Ziel ist es, durch die Förderung für die Verbraucherarbeit relevante und neuartige Ergebnisse zu forcieren.

Die Stiftung fördert deshalb wissenschaftliche und politikberatende Studien sowie die Vernetzung von Forschungsaktivitäten in den Verbraucherwissenschaften.

Verbraucherbildung

Verbraucherbildung für eine Verbesserung der Konsumkompetenz findet nur unzureichend Berücksichtigung in der Schule und in der Alltagswelt junger Menschen. Weil aber Familien immer weniger in der Lage sind, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Ernährung, Wirtschaft und Finanzprodukten oder beim Umgang mit Medien den komplexen Anforderungen entsprechend zu vermitteln, müssen Schulen und außerschulische Bildungseinrichtung hier aktiver werden. Dies kann durch die Schaffung eines Faches „Verbraucherbildung“ in allen Schulstufen ebenso erfolgen, wie über Projektarbeit, geeignete Unterrichtsmaterialien und Unterstützung der Lehrerfortbildung.

Projekte zur Stärkung der Konsumkompetenz junger Verbraucher sind daher ein Förderschwerpunkt der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz. Darüber hinaus werden am Lebensumfeld orientierte und für ausgewählte Zielgruppen bestimmte Maßnahmen sowie Bildungsangebote zur nachhaltigen Entwicklung unterstützt. Neben Schülern können beispielsweise Berufseinsteiger, junge Familien, Migranten oder Senioren Zielgruppen der Bildungsangebote sein.

Ehrenamt und Empowerment

Die Menschen können sowohl in ihrer Rolle als Bürger und Verbraucher sehr viel Einfluss auf politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse ausüben. Verbraucher entdecken dabei zunehmend ihre Möglichkeit, mit ihrem Einkaufsverhalten direkt auf die Produktion von Lebensmitteln, Textilien oder Unterhaltungselektronik einzuwirken. Gerade das Internet bietet neue Chancen, Informationen über Produkte und Dienstleistungen im Rahmen von Webportalen öffentlich auszutauschen und hierdurch Unternehmen dazu zu bringen, Verbesserung ihrer Angebote vorzunehmen.

Die Stiftung will durch Förderprojekte Verbraucher nicht nur durch Information und Aufklärung für die Teilhabe am Marktgeschehen befähigen, sondern sie will auch eine Beteiligung von Verbrauchern an politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen

Diskursen ermöglichen. Projekte und Vorhaben zur Stärkung von Ehrenamt bilden einen Förderschwerpunkt der Stiftung. Hierdurch kann Verbraucherschutz eine noch wichtigere Bedeutung in unserer Gesellschaft erlangen und die Erreichung unerschlossener Zielgruppen durch einen effizienten Mitteleinsatz dauerhaft ermöglichen.

Innovationen der Verbraucherarbeit

Ein wesentliches Ziel der Stiftung ist es, durch die Förderung zur Weiterentwicklung der Verbraucherarbeit in Deutschland beizutragen. Es sollen Möglichkeiten eröffnet werden, um neue Zielgruppen und Themen zu erschließen. Dies beinhaltet auch den Einsatz zukunftsweisender Instrumente, das Beschreiten unbekannter Wege, das Knüpfen neuer Netzwerke und die Förderung kreativer Arbeitsformen. Viele Innovationen sind in der Verbraucherarbeit allerdings auch in spezifischen Kontexten oder bei einzelnen Organisationen bereits erprobt. Hier gilt es durch die Förderung der Stiftung für einen Transfer der Innovationen zwischen Organisationen zu sorgen. Modellprojekte und innovative Maßnahmen sind vor allem förderungswürdig, wenn sie zukunftsweisend und dauerhaft sind. Innovationsförderung ist daher ein Schwerpunkt der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz.

d) Art der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Die Vergabe eines Darlehens an den Antragsteller erfolgt nur im Ausnahmefall. Eine angemessene Eigenbeteiligung und die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel werden erwartet. Die Förderung von Beteiligungen an größeren Kooperationsprojekten mit externen Partnern ist Stiftungsziel. Der Umfang der Förderung ist abhängig vom Projekt und wird u.a. in Projektförderperioden festgelegt. Bereits begonnene Projekte werden grundsätzlich nicht gefördert. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bewilligt werden.

Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch. Die Förderung durch die Stiftung ist keine Dauerförderung.

e) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Projektförderperioden. Es besteht allerdings auch die Möglichkeiten, außerhalb dieser Förderperioden Projektanträge einzureichen.

Eine Kontaktaufnahme mit der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz vor der Einreichung eines Projektantrages ist zu empfehlen. Zudem ist es sinnvoll, der Stiftung für einen Projektvorschlag zunächst eine einseitige Projektskizze sowie einem vorläufigen Finanzierungsplanes vorzulegen.

Der Projektantrag ist in elektronischer Form oder postalisch bei der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz einzureichen. In dem Antrag werden die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung nachgewiesen. Der Projektantrag soll kurz und prägnant verfasst werden.

Der Projektantrag beinhaltet folgende Abschnitte:

- Bewilligungsempfänger (Kontaktdaten)
- Gegenstand und Zielsetzung (inkl. Zielgruppe) des Projektes
- Begründung der Zielsetzung und Bedeutung für den Verbraucherschutz
- Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte
- Ergebnisse / Outputs
- Zeitplan
- Finanzierungsplan mit Ausweisung von Eigenmitteln, weiterer Förderung und Anteilen der Deutsche Stiftung Verbraucherschutz
- Einschätzung zum Innovationsgrad des Projektes insgesamt und für die eigene Organisation mit kurzer Begründung
- Mitwirkendes und eingesetztes Personal und Ehrenamt
- Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt
- Evaluation des Projektes
- Geplante Weiterführung des Projektes

Bei Verbundvorhaben ist der Förderantrag durch die koordinierende Organisation einzureichen.

Ein späterer Antrag für die Anpassung einer genehmigten Förderung (z.B. Zielgruppe) ist möglich. Eine Ablehnung der Anpassung durch das Entscheidungsgremium führt nicht zur

Aufhebung der Projektgenehmigung. Das Projekt darf ohne Zustimmung zur Anpassung nur in seiner bereits genehmigten Form umgesetzt werden.

f) Entscheidung über die Vergabe der Mittel

Über die Vergabe von Mitteln an den Verbraucherzentrale Bundesverband und seine Mitgliedsverbände entscheidet der Vorstand. Über die Vergabe von Mitteln, die von Dritten den Verbraucherzentralen gewidmet werden, entscheidet ein Vergabeausschuss.

g) Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Stiftung stellt dem Bewilligungsempfänger entsprechend des Finanzierungsplanes die Fördermittel zur Verfügung. Die Projektmittel dürfen nur entsprechend des Projektfortschrittes abgerufen werden. Der Projektzeitplan ist dabei bindend. Nicht genutzte Mittel können bei Projektverzögerung vor Projektabschluss von der Stiftung zurückgefordert werden. Neue Mittel werden nur überwiesen, wenn die bereits zur Verfügung gestellten aufgebraucht sind bzw. die Verausgabung absehbar ist, um den Zinsverlust für die Stiftung zu begrenzen. Das Haushaltsjahr ist weder für den Mittelabruf noch für die Mittelverwendung relevant, sondern die Erreichung der Zielsetzung des Projektantrages, wobei eine für die Stiftung kostenneutrale Erhöhung einzelner Posten um bis zu 20 % durch den Bewilligungsempfänger möglich ist. Einer Überschreitung der 20 % kann die Stiftung auf Antrag genehmigen. Fördermittel können nur für den beantragten Zweck genutzt werden. Sie sind zurückzuzahlen, falls eine andere Verwendung erfolgt. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen möglichst unterhalb der Planwerte, da so wieder Mittel für weitere Förderprojekte zur Verfügung stehen. Nicht benötigte Mittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Finanznachweises wieder auf das Konto der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz zurücküberwiesen werden. Bei verspätetem Eingang der Restmittel ist der Stiftung der Zinsverlust auszugleichen.

Zusätzliche Mittel – zu den bewilligten Fördermitteln - werden grundsätzlich nicht ohne neuen Projektantrag gewährt.

Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, der Stiftung jederzeit ausführliche Auskunft über die Mittelverwendung und den Projektfortschritt zu geben und einen Vororttermin zu ermöglichen.

Die Vorschriften für die Verwendung der einzelnen Kostenarten (Reise-, Personal- und Sachkosten) orientieren sich an den üblichen Verfahren der Bewilligungsempfänger und entsprechender rechtlicher Bestimmungen.

h) Verwendungsnachweis und Projektdokumentation

Der Verwendungsnachweis muss spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraumes bei der Stiftung eingereicht werden. Neben einer Finanzübersicht nach Kostenarten inkl. Eigenmittel und weiterer Zuschüsse beinhaltet dieser eine nach Datum sortierte Belegübersicht mit allen Einnahmen und Ausgaben sowie den Zweck der Ausgabe und die Belegnummer. Ebenfalls sind alle Belege als Kopie der Stiftung zu übermitteln. Die Belege sind für eine eventuelle Prüfung durch die Stiftung oder einen beauftragten Prüfer zehn Jahre aufzubewahren. Eine elektronische Übermittlung der Belege ist ebenfalls möglich. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden.

Ferner ist ein Abschlussbericht mit einer Projektauswertung vorzulegen, die dem Projektumfang gerecht wird. Eine Wirkungsanalyse bei der Zielgruppe und eine Auswertung der Medienresonanz sind wünschenswert.

Die Ergebnisse der bewilligten Aktivitäten sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz ist berechtigt, die Umsetzung und Ergebnisse der geförderten Aktivitäten für die eigene Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen zu verwenden. Auf Wunsch der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz sind Fotos und andere Medien des Projektes zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls ein Pressetermin/eine Pressemitteilung zu vereinbaren. Auf allen durch die Stiftung geförderten Aktivitäten/Publikationen/Webportalen etc. und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit ist „Gefördert durch die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz“ zu vermerken. Die Stiftung erhält Zugang zu entsprechenden Medien bzw. Belegexemplaren.

i) Widerruf zur Bewilligung und Schutzbestimmung

Der Stiftungsrat kann die Bewilligung zurücknehmen, wenn der Bewilligungsempfänger gegen die vorliegenden Förderleitlinien verstößt, insbesondere bei der Abweichung von eingereichten Finanzplänen oder Maßnahmen, die dem Verbraucherschutz schädlich sind. Ferner kann bei drohendem oder laufendem Insolvenzverfahren des Fördermittelempfängers die Mittelbewilligung aufgehoben werden. Bei Verzug des Beginns der geförderten

Aktivitäten von mehr als drei Monaten kann die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz die Bewilligung der Fördermittel ebenfalls aufheben und bereits gezahlte Mittel unmittelbar zurückfordern.

Der Bewilligungsempfänger ist für die Durchführung der bewilligten Aktivitäten und den damit verbundenen Vorschriften selbst verantwortlich. Die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz ist nicht für Schäden, die aus der Durchführung der bewilligten Aktivitäten entstehen, haftbar und wird nicht Arbeitgeber für aus Fördermitteln finanziertes Personal.

III. Satzung der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz

Präambel

Globalisierung und Deregulierung verändern die Situation der Verbraucher grundlegend. Betroffen sind alle Bevölkerungsschichten, besonders aber Senioren, Familien mit Kindern, Verbraucher mit geringem Bildungsstand oder mit Migrationshintergrund sowie Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Die Anforderungen an Verbraucherschutz und Verbraucherinformation wachsen angesichts der zunehmenden Komplexität der Fragestellungen. Doch dem Verbraucherschutz fehlen die notwendigen finanziellen Mittel, um mit dieser rasanten Entwicklung Schritt zu halten.

Vor diesem Hintergrund ruft der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (im Folgenden: Verbraucherzentrale Bundesverband) die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz als selbstständige Fördereinrichtung ins Leben, um interessierten Privatpersonen, Unternehmen und Verbänden der Wirtschaft sowie öffentlichen Institutionen die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement zu geben.

Die Stiftung wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der öffentliche und private, mäzenatisch motivierte Investitionen in Verbraucherschutz und Verbraucherinformation getätigt werden können.

§ 1 Die Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Deutsche Stiftung Verbraucherschutz.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.
- (4) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Verbraucherinformation und Verbraucherschutz durch die Finanzierung von Aktivitäten des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der Verbraucherzentralen oder anderer Mitgliedsverbände des Verbraucherzentrale Bundesverbandes und eigene Maßnahmen. Mit ihnen sollen Verbraucherinteressen wahrgenommen werden, der Verbraucherschutz gefördert, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft gestärkt und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der Verbraucherzentralen oder anderer Mitgliedsverbände des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Daneben kann die Stiftung den im Absatz (1) genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht beispielsweise durch die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die Verbesserungen und Erweiterungen des Verbraucherschutzes zum Ziel haben, und entsprechender Informationsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es soll nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht wertsteigernd und ertragreich sowie unter Berücksichtigung sozialer und ethischer Kriterien angelegt werden. Es kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft, umgeschichtet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann, und eine derartige Maßnahme mit der Zustimmung des Stiftungsrats beschlossen worden ist.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Verbrauchszustiftungen oder Zustiftungen auf Zeit sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt; sie unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 2 Satz 1.
- (5) Die Stiftung kann Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks, insbesondere für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke einer Verbraucherzentrale oder eines anderen Mitgliedsverbandes des Verbraucherzentrale Bundesverbandes vorgesehen werden können. Sie kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mittel

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
- (4) Die Stiftung stellt sicher, dass Zuwendungen aus Haushalten des Bundes nur Aufgaben gewidmet werden, die im Bundesinteresse liegen; Entsprechendes gilt für Zuwendungen aus Haushalten der Länder. Sie stellt weiterhin sicher, dass Mittel, die der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke einer Verbraucherzentrale oder eines anderen Mitgliedsverbandes des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gewidmet sind, an diese weitergegeben werden.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand (§ 7),
 - b) der Stiftungsrat (§ 10),
 - c) das Kuratorium (§ 13).

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen. Die Organe können für ihren Aufgabenbereich eine Geschäftsordnung beschließen; sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates; der Stiftungsrat beschließt über seine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder sind der Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Verbraucherzentrale Bundesverbandes für die Dauer ihrer Amtsausübung.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Verbraucherzentrale Bundesverbandes nimmt das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung wahr; der Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes übernimmt die Funktion eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, solange kein Geschäftsführer bestellt worden ist.
- (3) Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Beendigung des Amtes eines Mitgliedes im Verbraucherzentrale Bundesverband verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bis zur Wiederbesetzung um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stiftungsrats in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung nach außen im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Annahme von Zuwendungen und der Abschluss von Treuhand- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
 - d) Gründung von oder Beteiligung an Betriebs- oder Verwaltungsgesellschaften gemäß § 4 (5); diese Entscheidungen erfordern einen einstimmigen Beschluss, wobei Enthaltungen als Zustimmung gelten,
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des § 9,
 - f) Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht,
 - g) jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - h) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Finanzamt.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen, Verwaltungsaufgaben übertragen und Hilfskräfte einsetzen.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und für diesen eine allgemeine Dienstanweisung erlassen; die Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 9 Verfahren der Mittelvergabe

- (1) Über die Vergabe von Mitteln an den Verbraucherzentrale Bundesverband und seine Mitgliedsverbände entscheidet der Vorstand. Über die Vergabe von Mitteln, die von Dritten den Verbraucherzentralen gewidmet werden, entscheidet ein Vergabeausschuss „Verbraucherzentralen“.
- (2) Der Vergabeausschuss „Verbraucherzentralen“ besteht aus dem Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises

„Verbraucherzentralen“ im Verbraucherzentrale Bundesverband; seine Sitzungen sollen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Arbeitskreises stattfinden. Der Arbeitskreis „Verbraucherzentralen“ im Verbraucherzentrale Bundesverband besteht aus den Verbraucherzentralen in den Ländern, vertreten durch die hauptamtlichen Vorstände oder Geschäftsführungen.

- (3) Der Vorstand der Stiftung ist an die Vergabeentscheidungen des Vergabeausschusses gebunden.
- (4) Das Verfahren der Mittelvergabe regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats des Verbraucherzentrale Bundesverbandes mit Ausnahme ihres Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall oder durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann, mit dem Ablauf der Amtsperiode im Verwaltungsrat des Verbraucherzentrale Bundesverbandes.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist berechtigt, zu den Sitzungen des Stiftungsrates einen nicht stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Es ist über die Termine der Sitzungen des Stiftungsrates rechtzeitig zu unterrichten.

§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist er vom Vorstand anzuhören. Seine Aufgaben sind neben den sonst in der Satzung genannten insbesondere

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Genehmigung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht,
- c) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d) die Bestellung eines Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers,
- e) die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten; die Sitzung soll im Zusammenhang mit einer Sitzung des Verwaltungsrates des Verbraucherzentrale Bundesverbandes stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder bei einer Videokonferenz zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat ist nach ordnungsgemäßer Einladung oder sonstiger Aufforderung zur Stimmabgabe beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirkt. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Über die Beschlussfassungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstandes erhalten Abschriften.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis einundzwanzig Personen, die als Stifter, Zustifter oder Zuwendungsgeber zum Vermögen oder zu den Mitteln der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen oder sonst in besonderer Weise zur Verwirklichung des Stiftungszwecks beigetragen haben oder beitragen können oder diese Personen vertreten. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind ständige Mitglieder und werden durch eine von ihnen benannte Person vertreten.
- (2) Das Kuratorium berät Vorstand und Stiftungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es kann insbesondere Empfehlungen zum Wirtschaftsplan, zu Grundsätzen der Mittelverwendung und Fördertätigkeit der Stiftung sowie zur Qualitätssicherung und Evaluation der Stiftungsarbeit abgeben. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. In der Regel übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes die Sitzungsleitung.

§ 14 Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung

- (1) Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat gemeinsam mit dem Vorstand. Eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur dann zulässig, wenn die Maßnahme wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz (1) erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats. Für Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung der Stiftung betreffen können, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Anfallberechtigung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verbraucherzentrale Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke des Verbraucherschutzes und der Verbraucherinformation zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Berlin und wird durch die jeweils zuständige Behörde wahrgenommen. Die Aufsichtsbehörde ist entsprechend der stiftungsrechtlichen Vorgaben sowie auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind unaufgefordert Änderungen bei der Zusammensetzung der Organe, der Anschrift der Stiftung und der Vorstandsmitglieder mitzuteilen und der Jahresbericht vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Der Nachweis über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats des Verbraucherzentrale Bundesverbandes wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen Vorstandes des Verbraucherzentrale Bundesverbandes geführt.

Berlin, 20.05.2010

Anerkennung der Satzung durch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz am 06.07.2010